



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-46/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 04.05.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
55. Sitzung des Gemeindevorstandes	02.05.2023	beschließend
24. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	11.05.2023	vorberatend
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

### Entscheidung über Kreditaufnahmen

#### Sachbericht:

Am 12.11.2002 (GVER-Sitzung Nr. 14-IX-07-2002) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach folgenden Grundsatzbeschluss gemäß § 103 Abs. 1 HGO gefasst: „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“.

Die Aufnahme erfolgt einzelfallbezogen nach erforderlichem Finanzbedarf und durch Direktplatzierung am Kapitalmarkt. Der Prozess nimmt derzeit einen Zeitraum von etwa 4 bis 6 Wochen in Anspruch (Ausschreibung bis Darlehensabschluss) und muss an die Sitzungstermine des Finanzausschusses angepasst werden. Dies führt speziell bei Kreditneuaufnahmen dazu, dass Finanzinstitute mit möglichen Aufschlägen operieren oder von einer Angebotsabgabe ganz absehen. Insbesondere sind immer weniger Kreditinstitute bereit, die Konditionsbindung ihrer Kreditangebote über Nacht aufrechtzuerhalten.

Entsprechend hält das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises eine Entscheidung durch ein an Sitzungstermine gebundenes Gremium für nicht mehr zeitgemäß.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2013 wurde daher seitens des Prüfungsamtes eine Empfehlung ausgesprochen, die Entscheidungskompetenz des Haupt- und Finanzausschusses auf den Bürgermeister zu übertragen – ggf. auf Basis einer Grundsatzentscheidung durch den Gemeindevorstand z.B. zu einer Zinsspanne entsprechend der Marktgegebenheiten. Die Entscheidungskompetenz des HFA soll durch eine Informationspflicht gegenüber dem HFA ersetzt werden.

An dem bewährten Vorgehen der Auswahl geeigneter Refinanzierungsinstrumente, geeigneter Zins- und Tilgungsvereinbarungen, einer Kreditausschreibung mit intensiver Marktbeobachtung und dem Zuschlag an die jeweiligen Bestbieter sowie der Prüfung von Alternativen wie Förderkrediten o.ä. unter Einhaltung der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorgaben werden keine Änderungen vorgenommen; es ist gewährleistet, dass die jeweils wirtschaftlichsten Alternativen umgesetzt werden können.

Der obengenannte, ursprüngliche Teilbeschluss der Sitzung der Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2022 bezüglich Ziffer 2 ist entsprechend aufzuheben. Soweit der Gemeindevorstand die Definition einer Zinsspanne im Entscheidungskontext für erforderlich erachtet, ist diese noch zu erarbeiten.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 02.05.2023 beraten und dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht relevant.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises die Teilaufhebung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aus der Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002 zu Teil B – TOP 7, Ziffer 2. „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“ und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, Mittel im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen erforderlich sind, entsprechend des Liquiditätsbedarfs als Fremdkapital aufzunehmen. Dies schließt Kreditaufnahmen in Höhe noch nicht beanspruchter Teile von Kreditermächtigungen aus Vorperioden mit ein. Zinsbindung und Tilgungszeitraum sind bei der Kreditneuaufnahme möglichst zu harmonisieren, um Zinsänderungsrisiken zu minimieren. Tilgungszeiträume von Krediten für abnutzbare Vermögensgegenstände sind so zu wählen, dass deren planmäßige Nutzungsdauer im Mittel nicht überschritten werden.  
Der Gemeindevertretung wird Zustimmung empfohlen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss wie auch die Gemeindevertretung werden im Rahmen des Berichtswesens bzw. der Mitteilungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Nachgang über die getätigten Finanzierungen informiert.  
Der Gemeindevertretung wird Zustimmung empfohlen.

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)